

TE Vwgh Erkenntnis 2012/11/22 2012/15/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §289;
BAO §300 idF 2009/I/020;
BAO §307;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. BAO § 289 heute
2. BAO § 289 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 289 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
4. BAO § 289 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
5. BAO § 289 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. BAO § 289 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 289 gültig von 26.06.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
8. BAO § 289 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
9. BAO § 289 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 300 heute
2. BAO § 300 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
3. BAO § 300 gültig von 01.01.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 300 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 300 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 300 gültig von 01.01.2003 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
7. BAO § 300 gültig von 19.04.1980 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 307 heute
2. BAO § 307 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 307 gültig von 26.06.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
4. BAO § 307 gültig von 30.12.1989 bis 25.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
5. BAO § 307 gültig von 19.04.1980 bis 29.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser, MMag. Maislinger und Dr. Sutter als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde der A H W in R, vertreten durch die Eckhardt Wirtschaftsprüfung und SteuerberatungsgmbH, 7033 Pöttching, Hauptstraße 58, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 20. August 2012, Zl. RV/1089-W/12, betreffend Antrag auf Aufhebung einer Berufungsentscheidung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und dem in Kopie vorgelegten angefochtenen Bescheid ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24. April 2012 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde, die Berufungsentscheidung vom 21. September 2010, RV/1223-W/04, miterledigt RV/3206-W/08, RV/3207-W/08, RV/3209-W/08, RV/3210-W/08, gemäß § 300 Abs. 1 lit. a BAO aufzuheben. Mit Eingabe vom 24. April 2012 beantragte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde, die Berufungsentscheidung vom 21. September 2010, RV/1223-W/04, miterledigt RV/3206-W/08, RV/3207-W/08, RV/3209-W/08, RV/3210-W/08, gemäß Paragraph 300, Absatz eins, Litera a, BAO aufzuheben.

Zur Begründung führte sie aus, die Berufungsentscheidung sei rechtswidrig, weil mit ihr zwar über die Berufung vom 26. April 2004 betreffend Einkommensteuer (1997 bis 2001) abgesprochen worden sei, nicht aber über die mit demselben Berufungsschriftsatz vom 26. April 2004 erhobene Berufung gegen die Bescheide betreffend Wiederaufnahme der Einkommensteuerverfahren. Richte sich die Berufung sowohl gegen die verfügte Wiederaufnahme der Verfahren als auch gegen die neuen Sachbescheide, dürfe die Berufungsbehörde die Berufung gegen die Wiederaufnahmebescheide nicht unerledigt lassen und bloß über die Berufung gegen die neuen Sachbescheide entscheiden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag als unbegründet abgewiesen. Zur Bescheidebegründung wird ausgeführt, mit Berufungsentscheidung vom 21. September 2010 habe die belangte Behörde über die Berufung betreffend Einkommensteuer 1997 bis 2001 abgesprochen; gegen diese Berufungsentscheidung habe die Beschwerdeführerin die beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2010/15/0188 protokollierte Beschwerde erhoben. Die im Aufhebungsantrag formulierte Rechtswidrigkeit der Berufungsentscheidung liege nicht vor. Die belangte Behörde sei nämlich zur Auffassung gelangt, dass der Berufungsschriftsatz vom 26. April 2004 nicht auch als Berufung gegen die Wiederaufnahmebescheide interpretiert werden könne.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erachtet sich die Beschwerdeführerin im Recht verletzt, dass "die Berufungen vom 26.04.2004 nicht auch als Berufung gegen die Wiederaufnahme angesehen werden".

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 300 Abs. 1 BAO idF BGBl. I Nr. 20/2009 lautet: Paragraph 300, Absatz eins, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, lautet:

"Abgabenbehörden können einen von ihnen selbst erlassenen, beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheid aufheben,

1. a) Litera a

wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, oder

2. b) Litera b

wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder

c) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder

d) wenn Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können."

Ein Antragsrecht der Partei auf eine Aufhebung nach § 300 BAO ist nicht vorgesehen (vgl. Ritz, BAO4, § 300 Tz 13).

Dennoch spricht die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid materiell über den Antrag der

Beschwerdeführerin ab. Ein Antragsrecht der Partei auf eine Aufhebung nach Paragraph 300, BAO ist nicht vorgesehen (vergleiche, Ritz, BAO4, Paragraph 300, Tz 13). Dennoch spricht die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid materiell über den Antrag der Beschwerdeführerin ab.

Die Beschwerdeführerin wird durch den angefochtenen Bescheid allerdings nicht in dem als Beschwerdepunkt geltend gemachten Recht verletzt. Mit dem Spruch dieses Bescheides wird eine Aufhebung der Berufungsentscheidung vom 21. September 2010 verweigert, nicht aber darüber abgesprochen, ob "die Berufungen vom 26.04.2004 nicht auch als Berufung gegen die Wiederaufnahme angesehen werden".

Ergänzend sei angemerkt, dass, falls der Berufungsschriftsatz vom 26. April 2004 in der Tat auch eine Berufung gegen die Wiederaufnahmebescheide beinhalten sollte, die Behörde über eine solche Berufung absprechen müsste. Für den Fall der Verletzung der Entscheidungspflicht stehen der Beschwerdeführerin entsprechende Rechtsbehelfe offen.

Dazu kommt: Bei Vorliegen einer Berufung gegen den Wiederaufnahmebescheid und gegen den im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Sachbescheid widerspricht es dem Gesetz, eine Berufung gegen die Wiederaufnahme unerledigt zu lassen und vorerst über die Berufung gegen den neuen Sachbescheid abzusprechen.

Eine derartige Vorgangsweise würde die Entscheidung über die Berufung gegen den Sachbescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2009, 2007/15/0041), was mit einem Rechtsbehelf gegen die Berufungsentscheidung geltend gemacht werden kann. Dazu kommt: Bei Vorliegen einer Berufung gegen den Wiederaufnahmebescheid und gegen den im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen Sachbescheid widerspricht es dem Gesetz, eine Berufung gegen die Wiederaufnahme unerledigt zu lassen und vorerst über die Berufung gegen den neuen Sachbescheid abzusprechen. Eine derartige Vorgangsweise würde die Entscheidung über die Berufung gegen den Sachbescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belasten (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2009, 2007/15/0041), was mit einem Rechtsbehelf gegen die Berufungsentscheidung geltend gemacht werden kann.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 22. November 2012

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012150193.X00

Im RIS seit

17.12.2012

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at